

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

## 1. Form des Vertragsschlusses

Mündliche Absprachen mit leitenden Angestellten, Angestellten und/oder Vertretern der einfachen Personengesellschaft (società semplice) LAZZERI s.s. agricola (nachfolgend mit "Verkäuferin" bezeichnet) haben lediglich die rechtliche Wirkung von Vertragsverhandlungen. Vorliegender Auftrag ist vom Käufer vollständig auszufüllen und ordnungsgemäß zu unterzeichnen; er wird für den Käufer im Augenblick der Unterzeichnung verbindlich und gilt erst als angenommen, wenn der Käufer nach Ablauf von 45 Tagen ab dessen Unterzeichnung keine entgegenlautende Mitteilung der Verkäuferin erhalten hat.

## 2. Anwendbarkeit

Die "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" sind auf alle von der Verkäuferin angenommenen Aufträge anwendbar; etwaige von den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Sonderbedingungen müssen jeweils ausdrücklich schriftlich vereinbart werden und eine gesonderte Annahmeerklärung der Verkäuferin enthalten, denn die Annahme durch den Vertreter reicht nicht aus.

## 3. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich "ab Werk" (ex works) der Verkäuferin und umfassen weder MwSt. noch Verpackungs- bzw. Transportkosten (ex works) noch etwaige Lizenzgebühren. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise anzupassen; eine solche Preisänderung hat sie spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Lieferdatum mittels Einschreiben oder Telefax mitzuteilen.

Sollte der Käufer mit genannten Preisänderungen nicht einverstanden sein, ist er berechtigt, vom vorliegendem Vertrag zurückzutreten; er hat dies binnen 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung laut vorstehendem Absatz mittels Einschreiben oder Telefax mitzuteilen.

## 4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt, soweit es mit dem Produktionsrhythmus der Verkäuferin vereinbart ist, innerhalb der im vorliegenden Auftrag genannten Woche, wobei diese Angabe zur Lieferzeit jedoch unverbindlich ist; die Verkäuferin ist ausdrücklich von jeglicher Haftung wegen Lieferverzögerungen, ausbleibender Lieferung oder nur teilweise erfolgter Lieferung des Pflanzguts befreit.

Die Lieferung gilt als ausgeführt, sobald das Pflanzgut dem Käufer oder einem von diesem beauftragten Dritten am Werk der Verkäuferin zur Verfügung gestellt wird (ex works). Jegliches mit dem Pflanzgut zusammenhängende Risiko geht in dem Augenblick auf den Käufer über, in dem genannte Produkte dem Käufer im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Artikels zur Verfügung gestellt werden.

Der Käufer billigt der Verkäuferin ausdrücklich das Recht zu, die Lieferung von eventuell ausverkauften Pflanzgutsorten mit der Lieferung von ähnlichen Sorten zu ersetzen. Es besteht die Möglichkeit, Bestellungen auf die von der Verkäuferin festgelegten Verpackungseinheiten aufzurufen. In diesem Fall verpflichtet sich der Käufer, auch diese größere Menge abzunehmen und den entsprechenden Preis zu entrichten.

## 5. Garantie und Haftungsbeschränkungen

Die Verkäuferin garantiert für die Qualität des Pflanzguts, jedoch unter Berücksichtigung der für das Pflanzgut spezifischen Unvollkommenheiten, die mit ihrer natürlichen Beschaffenheit zusammenhängen. Die Verkäuferin garantiert nicht für das gute Anwurzeln, das ordentliche Wachstum und die Blüte des Pflanzguts. Ein etwaiger Kundendienst, den die Verkäuferin dem Käufer gegenüber erbringt, ist kostenfrei und völlig freiwillig und lässt damit keinerlei Haftung der Verkäuferin entstehen bzw. stellt kein Haftungsanerkennnis durch die Verkäuferin dar. Der Käufer ist sich bewusst, dass das Pflanzgut rasche Veränderungen seines Zustandes erfahren kann, und verpflichtet sich daher, das Pflanzgut bei der Lieferung sorgfältig zu begutachten und danach die Anweisungen für sein Wachstum und seine Pflege strengstens zu befolgen. Sollte das Pflanzgut Fehler oder Mängel aufweisen, hat der Käufer diese bei sonstigem Verfall seiner Rechte der Verkäuferin binnen 8 Tage ab Erhalt der Produkte und in jedem Falle, bevor die Produkte verwendet oder weiterverkauft werden, anzuzeigen. Bei Vorliegen von Mängeln oder Fehlern erlangt der Käufer damit lediglich einen Anspruch auf den Erhalt von Ersatzprodukten, und sollten solche nicht zur Verfügung stehen, auf Rückzahlung der ausschließlich für genannte Produkte entrichteten Beträge. Die Minderung des Kaufpreises, die Auflösung des Vertrags und Schadensersatz- bzw. sonstige Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

## 6. Zahlungen

Die Zahlungen haben unbeschadet anders lautender schriftlicher Einzelvereinbarungen binnen 30 Tage ab Lieferung ab Werk der Verkäuferin zu erfolgen und sind auch für den Fall, dass das Pflanzgut nicht entsprechend Art. 4 übernommen wurde, oder der Käufer den Auftrag ganz oder teilweise storniert hat, vollständig zu tätigen. Sollte der Käufer seinen Zahlungspflichtigen nicht innerhalb der festgelegten Fristen und mit den festgelegten Modalitäten ordnungsgemäß nachkommen, gilt er, auch ohne dass es einer Mahnung bedarf, als zahlungsunfähig. In diesem Fall ist die Verkäuferin unbeschadet ihres Anspruchs auf Ersatz weitergehender Schäden berechtigt, die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 1,25% monatlich ab Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist zu verlangen, weitere Aufträge zu stornieren und außerdem die sofortige Zahlung weiterer ausstehender Forderungen zu verlangen, auch wenn diese gegenüber der Verkäuferin noch nicht fällig sind.

Sollte mit Anwendung vorstehend genannter Verzugszinsen der laut Artikel 2 Absätze 1 bzw. 4 des Gesetzes Nr. 108 vom 7. März 1996 festgelegte Zins überschritten werden, ist dieser so anzupassen, dass der gesetzlich festgelegte Höchstzins nicht überschritten wird. Unbeschadet der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin darf der Käufer keine Zahlungen an Dritte, d.h. auch nicht an Vertreter oder Bevollmächtigte, leisten.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Das Pflanzgut laut vorliegendem Auftrag unterliegt bis zur vollständigen Bezahlung der vom

Käufer aus welchem Grund auch immer für vorstehend genannte Produkte geschuldeten Beträge einem Eigentumsvorbehalt zugunsten der Verkäuferin.

## 8. Marken und Patente

Pflanzgut wie Pflanzen, Setzlinge, Sprossen und/oder Teilen hiervon, die mit Schutzrechten belegt sind, werden von der Verkäuferin mit den Buchstaben P oder R ("Geschützte Produkte") angemessen gekennzeichnet.

Die Geschützten Produkte dürfen vom Käufer keinesfalls an Dritte veräußert werden, bevor sie nicht den Zustand eines "in Blüte stehenden Produkts" erreicht haben. Die Geschützten Produkte dürfen ausschließlich für den Anbau innerhalb des Betriebs des Käufers verwendet werden. Ein Geschütztes Produkt, das den Zustand eines "in Blüte stehenden Produkts" erreicht hat, darf außerdem nur unter dem Namen bzw. der etwaigen individuellen Marke des Geschützten Produkts – Namen und Marke, wie sie im Auftrag oder in sonstigen Verkaufsunterlagen genannt sind – weiterverkauft werden.

Der Käufer erkennt an, dass die von der Verkäuferin im Auftrag mit dem Buchstaben P oder R gekennzeichneten Produkte durch ein Patent geschützt sind. Damit ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Verkäuferin jegliche mittels Setzlingen oder auf andere Weise durchgeführte Reproduktion oder Vertriebfälschung verboten.

Der Käufer verpflichtet sich, die von der Verkäuferin zum Schutz der Natur und der vegetativen Eigenschaften des Pflanzguts erteilten Richtlinien genauestens zu befolgen. In diesem Zusammenhang ermöglicht der Käufer dem Personal der Verkäuferin und/oder dem Prüfungsbevollmächtigten des Patentinhabers den bedingungslosigen Zutritt zu seinen Produktionsanlagen, um die korrekte Anwendung der geltenden Vorschriften zum Patentrecht, einschließlich der ordnungsgemäßen Verwendung der nachfolgend erwähnten Originaletiketten, sowie das Qualitätsniveau des Pflanzguts zu überprüfen.

Der Käufer verpflichtet sich unwiderruflich, das von der Verkäuferin mit dem Buchstaben E gekennzeichnete Pflanzgut nur zu verbreiten und/oder zu verkaufen, wenn es das von der Verkäuferin zur Verfügung gestellte Originaletikett trägt. Der Käufer verpflichtet sich, besagtes Etikett an allen Produkten anzubringen, und seinen Kunden mitzuteilen, dass es sich bei den Marken des verkauften Pflanzguts um eintragene Marken handelt, dass es sich bei den auf den Etiketten aufgeführten Pflanzensorten um nicht reproduzierbare Geschützte Produkte handelt, und dass der Verkauf ausschließlich unter der Bedingung der Anbringung der Originaletiketten erfolgen darf.

Der Käufer verpflichtet sich, auf den Verkaufsunterlagen – wie z.B. Rechnungen und Liefer­scheinen – und auf den Transportunterlagen die genaue Bezeichnung und Menge des verkauften Pflanzguts anzugeben und außerdem auf genannten Unterlagen zu bestätigen, dass die Produkte mit Etiketten versehen waren.

Sollte der Käufer auf einen Mutanten einer der Geschützten Produkte stoßen, hat er dies der Verkäuferin unverzüglich per Einschreiben mitzuteilen.

Der Käufer hat der Verkäuferin auf deren schriftliche Anfrage hin kostenlos Proben des Mutanten zu überlassen; diese Proben sind sofort nach Erhalt einer entsprechenden Anweisung zu liefern.

Der Käufer erkennt an, dass alle mit den Mutanten – wie auch immer er diese erhalten hat – zusammenhängende Schutzrechte ausschließlich der Verkäuferin zustehen.

## 9. Datenverarbeitung

Der Käufer erklärt laut und kraft Art. 11 des Datenschutzgesetzes - Gesetz 675/96 - seine Einwilligung zur Verarbeitung der auf ihn bezogenen Daten durch die Verkäuferin und/oder zu deren Mitteilung an die Gesellschaft, die mit der Durchführung von Kontrollen hinsichtlich der unrechtmäßigen Reproduktion von patentierten Pflanzensorten beauftragt ist, und er erklärt, dass er zuvor umfassend und korrekt informiert wurde.

## 10. Anwendbares Recht

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen, Aufträge und damit zusammenhängenden Übersichten werden ausschließlich durch die Vorschriften des italienischen Zivilgesetzbuches geregelt; die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, sich auch auf die Anwendung der vereinheitlichten Bestimmungen zu internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen zu berufen.

## 11. Unternehmereigenschaft

Bei Übermittlung eines Auftrags bestätigt der Käufer mit Unterzeichnung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen seine Eigenschaft als Unternehmer und erklärt seine verbindliche Zustimmung zu allen vorstehend genannten Bedingungen, die einen Bestandteil des geschlossenen Vertrags bilden.

## 12. Zuständiger Gerichtsstand

Der zuständige Gerichtsstand für jeglichen Rechtsstreit im Zusammenhang mit den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist ausschließlich Merano.

Vom Italienischen Verband für Jungpflanzen (Associazione Italiana Giovani Piante, A.I.Gi.P.) ausgearbeitete Vertragsbedingungen

